

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-Km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 12.05.2026, Az.: RPS24-3820-101, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

#### **I. Grundentscheidung**

Der Plan für den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) der Bahnstrecke 9486 in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen mit den erforderlichen Folgemaßnahmen einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis VI. **festgestellt.**

Die Planunterlagen des festgestellten Planes sind in Kapitel A, Ziffer III. des Beschlusses aufgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss sind unter Ziffer IV. (Kapitel A) Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu Immissionsschutz, Natur und Landschaft, Landwirtschaft,

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Boden- und Altlastenschutz, Verkehr und Öffentliche Sicherheit, Leitungsträgern und Versorgungsunternehmen sowie Arbeitsschutz.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Nebenbestimmungen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Hinweise:

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gegenüber der Vorhabenträgerin, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Verfahren voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht. Mit dem Ende der

Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der **Planfeststellungsbeschluss** und die **planfestgestellten Unterlagen** werden

in der Zeit **von Dienstag, 26.05.2026 bis Montag, 08.06.2026**

- je einschließlich -

auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart** ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse (Schiene) **veröffentlicht**.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 24, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder per E-Mail an [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de)).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen zu Planfeststellungsverfahren > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar.

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 24 – Recht, Planfeststellung  
Stuttgart, den 12.05.2026